



Öffentliche Fassung

**Az. 7.10.01.02/24-9**

### **Bescheid**

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Zertifizierung als vertrauenswürdige Hinweisgeberin gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) 2022/2065

der HateAid gGmbH, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerinnen Anna-Lena von Hodenberg und Josephine Ballon,

Antragstellerin,

hat die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch den Präsidenten der Bundesnetzagentur Klaus Wolfgang Müller,

am 02.06.2025 entschieden:

1. Der Antragstellerin wird die Zertifizierung als vertrauenswürdige Hinweisgeberin erteilt.
2. Die Antragstellerin hat die Koordinierungsstelle für digitale Dienste neben den in Art. 22 Abs. 3 DSA vorgegebenen Berichtspflichten über Folgendes zu informieren:
  - a. Veränderungen der Personen der Geschäftsführung und der Personen bei der Antragstellerin, die den Bereich der Meldetätigkeit inhaltlich verantworten.
  - b. Einen Erwerb von Anteilen an anderen Gesellschaften, insbesondere im Falle von Anbietern von Online-Plattformen im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie zertifizierten außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen im Sinne von Art. 21 der Verordnung (EU) 2022/2065 durch die Antragstellerin oder die unter lit. a. genannten Personen.

- c. Ein Tätigwerden von mit der Antragstellerin oder den unter lit. a. genannten Personen verbundenen Unternehmen als Online-Plattform oder außergerichtliche Streitbeilegungsstellen im Sinne von Art. 21 der Verordnung (EU) 2022/2065.
  - d. Eine Ausweitung oder Einschränkung ihrer Tätigkeit als vertrauenswürdige Hinweisgeberin in Bezug auf die Art der gemeldeten rechtswidrigen Inhalte und die Arten von Online-Plattformen. Neben der reinen Anzeige können die Nachweise der Sachkenntnis zusätzlich erforderlich sein.
  - e. Eine anteilige oder vollständige Finanzierung der Antragstellerin durch Online-Plattformen.
  - f. Jährlich eine Ergebnis-Übersicht über die Anzahl der bearbeiteten Fälle und deren Anteil an rechtswidriger Relevanz.
  - g. Eine grundlegende Veränderung der Prozessabläufe und -strukturen zur Fallbearbeitung im Rahmen der zertifizierten Meldetätigkeit.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten, sofern die Bedingungen für die Tätigkeit als vertrauenswürdige Hinweisgeberin nach Art. 22 Abs. 2 DSA nicht mehr erfüllt sind.

## I. Sachverhalt

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Zertifizierung einer vertrauenswürdigen Hinweisgeberin nach Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 (im Folgenden: DSA).

Die Antragstellerin ist eine gemeinnützige GmbH mit Sitz in Berlin. Sie wird vertreten durch ihre zwei Geschäftsführerinnen Frau Anna-Lena von Hodenberg und Frau Josephine Ballon. Gesellschafter sind der Campact e. V. (hält 50,00 Prozent der Anteile), Anna-Lena von Hodenberg (hält 25,00 Prozent der Anteile) sowie der Fearless Democracy e. V. (hält 25,00 Prozent der Anteile). Die Antragstellerin wurde im Jahr 2018 als Deutschlands erste Beratungsstelle allein für Betroffene von digitaler Gewalt gegründet. Sie besteht aus einer Geschäftsführung (2 Mitglieder) und 5 Fachabteilungen und beschäftigt aktuell mehr als 50 festangestellte Mitarbeitende. Sie hat außerdem einen Beirat mit beratender Funktion eingerichtet.

Die Antragstellerin finanziert sich vorrangig durch Förderungen und Spenden. Die Mittelherkunft setzt sich aus privaten Förderungen, aus öffentlichen Förderungen, aus freien Spenden und aus sonstigen Erträgen zusammen. Die Antragstellerin macht auf ihrer Homepage Angaben zur Mittelherkunft und Mittelverwendung (<https://hateaid.org/transparenzbericht/>). Demnach kamen im Jahr 2023 die größten Zuwendungen, die mehr als zehn Prozent der gesamten Jahreseinnahmen ausmachten, von der Alfred Landecker Foundation, dem Bundesministerium der Justiz, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der deutschen Postcode Lotterie. Ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen lehnt die Antragstellerin Spenden von Social-Media-Plattformen (insbesondere Meta, Telegram, TikTok, Twitter) ab.

Die Antragstellerin setzt sich für Menschenrechte im digitalen Raum ein. Ihre Tätigkeiten umfassen ein breites Portfolio zum Thema digitale Gewalt. Betroffenen von digitaler Gewalt wird eine ganzheitliche Unterstützung angeboten, die von einer psychosozialen Beratung, über eine allgemeine Beratung bei Fragen zur Privatsphäre im Internet und zu präventiven Handlungsmöglichkeiten bis hin zur Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung reichen. Insgesamt hat die Antragstellerin eigenen Angaben zufolge seit ihrer Gründung bereits mehr als 6.000 Betroffene von digitaler Gewalt unterstützt. Die Beratungsleistung ist kostenlos. In geeigneten Fällen bietet die Antragstellerin auch eine Prozesskostenfinanzierung an. Für den Fall des Obsiegens vor Gericht fließt die Geldentschädigung zurück in die Prozesskostenfinanzierung der Antragstellerin, um weitere Prozesse zu finanzieren.

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten meldet die Antragstellerin regelmäßig rechtswidrige Inhalte an Online-Plattformen. Gemeldet werden von ihr sowohl Inhalte, die gegen die AGB der Plattformen verstoßen als auch rechtswidrige Inhalte nach dem deutschen und europäischen Recht. Im Jahr 2022 hat die Antragstellerin mit ihrer Meldetätigkeit an den Aktivitäten der Europäischen Kommission im Rahmen des Code of Conduct on Illegal HateSpeech teilgenommen. Die Antragstellerin nimmt im Rahmen ihrer bisherigen Meldetätigkeiten außerdem bereits an einem freiwilligen Trusted-Flagger-Programm der Online-Plattform YouTube teil.

Die Antragstellerin bietet seit ihrer Gründung die Möglichkeit an, Hinweise über digital gewaltvolle Inhalte per E-Mail und über ein frei zugängliches Meldeformular auf der Webseite zukommen zu lassen.

Seit 2019 ist die Antragstellerin Mitglied des vom Hessischen Ministerium der Justiz initiierten Kooperationsverbundes „Keine Macht dem Hass“. Der Kooperationsverbund ist Partner der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) beim Bundeskriminalamt (BKA).

Die Antragstellerin führt ferner regelmäßig Schulungen und Workshops für die Polizei und die Justiz zum Umgang mit Hasskriminalität im Internet durch. Sie wird hierfür u.a. durch die CMS Stiftung gefördert. Im Zuge dessen ist sie auch regelmäßiger Bestandteil von Fortbildungen des BKA, der Polizeihochschulen Hamburg, Sachsen-Anhalt und Bayern, der Justizakademie NRW und der Hochschule Wirtschaft und Recht in Berlin. Es wurden zudem bereits mehrere Bundesländer bei der Einrichtung auf Hasskriminalität im Internet zugeschnittener Online-Anzeigenformulare beraten.

Die Antragstellerin wird regelmäßig als Sachverständige in den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ebenso wie in den Digitalausschuss, in den Innenausschuss und in Anhörungen diverser Landesparlamente geladen. Sie nimmt hier Stellung zu Fragen des Zivil- und Strafrechts, des Prozessrechts, des Melderechts, sowie nationaler und europäischer Regulierung von Online-Plattformen. Auch bei Anhörungen im Europäischen Parlament wurde ihre Geschäftsführerin Josephine Ballon bereits geladen. Ihre Kenntnisse über rechtswidrige Inhalte auf Online-Plattformen bringt die Antragstellerin ferner im Rahmen von Grundsatzpro-

zessen gegen Diensteanbieter und im regelmäßigen Austausch mit Wissenschaft, Forschung und sonstigen Expertinnen und Experten auf ihrem Gebiet ein. Ihre Geschäftsführerin Josephine Ballon ist darüber hinaus seit Juli 2024 Mitglied im Beirat der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur.

Die Antragstellerin hat mehrere Fachabteilungen, die sich auf verschiedene Aspekte konzentrieren. Eine Auflistung der Teams und eine Darstellung der Struktur des Antragstellers wurden vorgelegt. Die konkrete Meldetätigkeit als vertrauenswürdige Hinweisgeberin gemäß Art. 22 DSA wird durch juristisch geschulte Mitarbeitende der Rechtsabteilung durchgeführt. Sämtliche Inhalte werden vor Abgabe einer Meldung händisch gesichtet und geprüft sowie beweisesichert. Es findet keine automatisierte Meldung statt. Mit Stand zum 28.04.2025 sind in der Rechtsabteilung zwei Volljuristinnen, sowie eine Diplomjuristin beschäftigt. Die Rechtsabteilung bildet zudem auch stets ein bis drei Rechtsreferendar\*innen zeitgleich in der Anwalts- oder Wahlstation aus. Zum 1.6.2025 wird eine weitere Volljuristin eingestellt. Eine weitere Stelle für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die beziehungsweise der mindestens Diplomjurist(in) ist, wird zeitnah besetzt. Die Teamleitung der Rechtsabteilung, die der Koordinierungsstelle namentlich bekannt ist, ist Volljuristin. Die Rechtsabteilung ist organisatorisch und disziplinarisch der Geschäftsführerin Josephine Ballon unterstellt, die als Rechtsanwältin zugelassen ist.

Die Antragstellerin hat die Zertifizierung als vertrauenswürdige Hinweisgeberin nach Art. 22 Abs. 2 DSA am 20.08.2024 bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur beantragt. Sie beantragt die Verleihung des Status als vertrauenswürdige Hinweisgeberin, um die Effizienz und Effektivität im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten im Netz weiter zu steigern.

Am 31.01.2025 und 28.04.2025 übermittelte die Antragstellerin die am 28.11.2024 bzw. 27.03.2025 geforderten Nachreichungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

## **II. Gründe**

Die Antragstellerin ist als vertrauenswürdige Hinweisgeberin zu zertifizieren. Die formellen (hierzu unter II.1) und materiellen (hierzu unter II.2) Voraussetzungen einer Zertifizierung liegen vor. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie die Vorgaben in Art. 22 Abs. 2 DSA erfüllt.

### **1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung**

Der Bescheid ergeht formell rechtmäßig.

**a) Zulässigkeit**

Der Antrag auf Zertifizierung ist zulässig. Da die Antragstellerin ihren Sitz in Berlin, Deutschland hat, ist die deutsche Koordinierungsstelle für digitale Dienste (DSC) nach Art. 22 Abs. 2 DSA die richtige Adressatin für den Antrag. Der Antrag selbst ist seit dem 28.04.2025 vollständig und eindeutig.

**b) Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste für die Zertifizierung nach Art. 22 Abs. 2 DSA ergibt sich aus Art. 49 Abs. 1 DSA i.V.m. § 12 Abs. 1 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG).

**c) Beteiligte Behörden**

Das in Art. 22 DSA beschriebene Zertifizierungsverfahren sieht keine Beteiligung anderer Behörden vor. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste steht darüber hinaus in regelmäßigem Austausch mit den weiteren europäischen Koordinierungsstellen für digitale Dienste (Digital Services Coordinators; DSCs), um eine mehrfache, inhaltsgleiche Zertifizierung zu vermeiden.

Im Nachgang zum erfolgreichen Zertifizierungsverfahren teilt die Koordinierungsstelle für digitale Dienste der Europäische Kommission und dem Gremium gemäß Art. 22 Abs. 4 DSA die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben. Gemäß Art. 22 Abs. 5 DSA veröffentlicht die Kommission, die in Abs. 4 genannten Angaben.

**2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung**

Die Entscheidung ergeht materiell rechtmäßig.

Der Antragstellerin ist die Zertifizierung zur Meldung rechtswidriger Inhalte zu erteilen. Meldungen von Verstößen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind von der Zertifizierung nicht umfasst.

Die Antragstellerin erfüllt die Vorgaben in Art. 22 Abs. 2 DSA (siehe Abschnitte 2 a) bis 2 e)).

**a) Antrag einer Stelle**

Der Antrag kann gemäß Vorgabe des Art. 22 Abs. 2 DSA nur von einer Stelle und nicht von Einzelpersonen eingereicht werden (siehe auch Erwägungsgrund 61 Satz 3 DSA).

Den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers kann ferner nur eine Stelle mit (Haupt-) Niederlassung in der EU erlangen. Dies ergibt sich mittelbar aus der Zuständigkeitsregelung in Absatz 2, wonach der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats zuständig ist, in dem

der Antragsteller niedergelassen ist. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 39, beck-online).

Gemäß Erwägungsgrund 61 Satz 4 des DSA kann es sich dabei um öffentliche Einrichtungen handeln, bei terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol). Darüber hinaus können auch Nichtregierungsorganisationen sowie private oder halböffentliche Einrichtungen, wie Organisationen des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder Organisationen zur Meldung rechtswidriger rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet, diesen Status erlangen.

Die Antragstellerin erfüllt diese Voraussetzungen. Sie ist als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin (§ 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags) als Stelle im Sinne des Art. 22 Abs. 2 DSA anzusehen.

## **b) Inhaltliche Beschränkung des Antrages**

Die Antragstellerin hat ihren Antrag auf die Fachgebiete Unerlaubte Rede, nicht einvernehmliches Verhalten, Online-Mobbing/Einschüchterung, Pornografie oder sexualisierte Inhalte, Betrug und/oder Täuschung, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Gewalt beschränkt.

Ebenso gibt die Antragstellerin Arten von Plattformen an, auf denen sie tätig sein will. Darunter fallen vor allem Social-Media-Plattformen, Dating-Plattformen, Berufsplattformen, Pornoplattformen. Gemeldet werden sollen Inhalte insbesondere (aber nicht abschließend) auf den Plattformen TikTok, Facebook, Instagram, Bluesky, X, YouTube, LinkedIn, Xing, Snapchat, Reddit, OnlyFans, Threads, Twitch, Discord, Steam, YouPorn, Pornhub, XTube, RedTube, Mydirtyhobby, Brazzers, VideoBash, Mofos, Tube8, ExtremeTube, SpankWire, Babes.com, Men.com, Sean Cody, Digital Playground, XHamster, Grundr, Bumble, Badoo, Lovoo, C-Date, Tinder, Gayromeo, Joyclub, neu.de, Plenty of Fish, Azar, OkCupid, Parship, Feeld, Mr. Deepfakes und Telegram.

Sprachen, die zum Zweck der Aufdeckung, Identifizierung und Meldung illegaler Inhalte im Rahmen der Tätigkeiten als vertrauenswürdige Hinweisgeberin gemäß Art. 22 DSA überwacht werden, sind Deutsch und Englisch.

## **c) Besondere Sachkenntnis und Kompetenz**

Die Antragstellerin hat gemäß Artikel 22 Abs. 2 lit. a) DSA die erforderliche besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte zur Überzeugung der Koordinierungsstelle dargelegt.

Sie muss dafür entsprechend qualifiziertes Personal mit entsprechender Sachkenntnis und im Regelfall über Erfahrung verfügen. Die erforderliche Sachkenntnis kann sich auf ein oder mehrere Bereiche beziehen, in denen typischerweise rechtswidrige Inhalte auf Online-Plattformen hochgeladen werden. Diese Sachkenntnis ihres Personals muss die Organisation in die Lage versetzen, rechtswidrige Informationen zu erkennen und festzustellen. Um die Rechtswidrigkeit von Informationen beurteilen zu können, umfasst die Sachkompetenz auch die erforderlichen juristischen Fachkenntnisse. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 40, beck-online). Dass auch praktische Erfahrungen erforderlich sind, ergibt sich aus Erwägungsgrund 61 S. 3, wonach die Organisation über Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen muss. Diese Kompetenz muss laut DSA auch besonders i.S.v. hervorgehoben oder überdurchschnittlich sein, sich also von der Kompetenz typischer Hinweisgeber deutlich abheben. Dies kann die Antragstellerin etwa nachweisen, wenn sie in der Vergangenheit bereits erfolgreich ausreichend Beschwerdeverfahren durchgeführt oder den Status des Trusted Flaggers in der Vergangenheit für andere Online-Plattformen bereits innehatte. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 41, beck-online)

Als etablierte Organisation mit umfangreicher Expertise in Bezug auf Gewalt im digitalen Raum hat die Antragstellerin überzeugend dargelegt, dass sie nicht nur über eine besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte besitzt, sondern mit ihren mehr als 50 festangestellten Mitarbeitenden auch über die notwendige Professionalität, diese Aufgabe gewissenhaft und auf gewisse Dauer auszuüben.

Die im Sachverhalt aufgeführten und zur Überzeugung der Koordinierungsstelle nachgewiesenen Aktivitäten belegen allesamt eine hervorgehobene besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte besitzt.

Die Antragstellerin verfügt insbesondere bereits über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der konkreten Meldetätigkeit (beispielhaft seien hier ihre bisherige Teilnahme am Trusted-Flagger-Programm bei YouTube und der vorgelegte Jahresbericht 2024 erwähnt, aus dem nähere Informationen zu den bisherigen Meldetätigkeiten hervorgehen).

Eine besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit einschlägigen rechtswidrigen Inhalten hat die Antragstellerin aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrungen in ihrem Beratungsangebot für Betroffene digitaler Gewalt erworben. Auch Ihr Engagement mit Blick auf die von ihr durchgeführten Schulungsangebote für Dritte sowie ihre umfangreichen Vernetzungsaktivitäten (siehe <https://hateaid.org/kooperationen/>) spiegeln eine besondere und hervorgehobene Expertise im für die Meldetätigkeit relevanten einschlägigen Fachgebiet wider. Das gilt insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (ZIT) in Hessen, der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime NRW (ZAC), der Generalstaatsanwaltschaft München, der Polizeiakademie Hamburg oder dem Bundeskriminalamt (BKA).

Dass die Antragstellerin auf ihrem für die Meldetätigkeit einschlägigen Fachgebiet auch bei verschiedenen Akteuren aus dem Bereich der Politik als besonders sachverständig und kompetent anerkannt ist, ergibt sich auch aus ihrer Mitwirkung beim Monitoring des Code of Conduct on illegal Hate Speech der EU-Kommission im Jahr 2022, an regelmäßigen Einladungen zu Sachverständigenanhörungen im Deutschen Bundestag und in den Landesparlamenten, sowie der Einberufung der Geschäftsführerin Frau Josephine Ballon in den beratenden Beirat der Koordinierungsstelle für digitale Dienste (gemäß § 21 Abs. 4 DDG).

Die Antragstellerin erfüllt auch das Erfordernis des Vorliegens juristischer Fachkenntnisse, indem die Antragstellerin zugesagt hat, die Meldungen als vertrauenswürdige Hinweisgeberin über den privilegierten Meldekanal gemäß § 22 Abs. 1 DSA künftig ausschließlich durch Mitarbeitende auszuführen beziehungsweise zu prüfen, die mindestens das erste juristische Staatsexamen besitzen. Der Rechtsabteilung, der die Meldetätigkeit im Rahmen des Art. 22 DSA zugeordnet sein wird, gehören mehrere Diplom- und Volljuristinnen an (siehe Angaben im Sachverhalt). Auch die Leitung der Rechtsabteilung, die der Koordinierungsstelle namentlich bekannt ist, ist Volljuristin. Die Rechtsabteilung ist organisatorisch und disziplinarisch ferner der Geschäftsführerin Josephine Ballon unterstellt, die als Rechtsanwältin zugelassen ist. Entsprechende Nachweise wurden vorgelegt.

#### **d) Unabhängigkeit von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen**

Eine Abhängigkeit kann sich aus verschiedenen Umständen ergeben. Ein relevanter Umstand kann sein, dass sich Online-Plattformen oder ihre Interessenvereinigungen substantiell an der Finanzierung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber beteiligen (beispielsweise über Spenden oder Förderpartnerschaften), dass es personelle Überschneidungen gibt (z.B. weil bei Online-Plattformen tätige Personen bei solchen Organisationen als Freiwillige, aber auch in Vorständen bzw. Aufsichtsgremien sitzen), dass sie Mitglied eines als Verein organisierten Hinweisgebers oder dessen Anteilseigner bzw. Gesellschafter sind. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 42, beck-online).

Die Antragstellerin hat gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b) DSA ihre Unabhängigkeit von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen nachgewiesen. Dies gilt sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht.

Personelle Überschneidungen bestehen weder auf Gesellschafterebene oder Geschäftsführungsebene noch auf Ebene der Mitarbeitenden. Bezüglich der erhaltenen Förderungen und Spenden, die die Haupteinnahmequelle der Antragstellerin darstellen, bestehen ebenfalls keinerlei Abhängigkeiten von Online-Plattformen. Die Antragstellerin hat unter Bezugnahme auf unternehmensinterne Vorgaben überzeugend dargelegt, dass sie keine Spenden von sozialen Netzwerken annimmt, keinerlei sonstige vertragliche Verpflichtungen oder wirtschaftliche

Abhängigkeiten von Online-Plattformen bestehen und dass sie strukturelle Vorkehrungen gegen Interessenkonflikte getroffen hat.

Dem steht nicht entgegen, dass die Organisation in den Jahren 2024 und 2025 je 100.000,00 EUR aus dem sog. Community Fond des Unternehmens Airbnb erhalten hat. Die Antragstellerin hat bestätigt, dass diese Förderungen keinerlei wirtschaftliche Abhängigkeiten begründen. Dies ergibt sich zum einen aus dem geringen Förderumfang, der lediglich ca. 2 % des jährlichen Budgets ausmacht und zum anderen daraus, dass die Förderungen nicht an einen Zweck gebunden sind, sondern frei verwendet werden können.

Auch eine Einflussnahme auf das operative Geschäft durch Mitglieder des bei der Antragstellerin eingerichteten Beirats konnte ausgeschlossen werden. Zwar gehört dem achtköpfigen Beirat auch eine Person mit Beziehungen zu der Plattform Airbnb an. Die Antragstellerin hat aber überzeugend dargelegt, dass die einzelnen Beiratsmitglieder keinen Einfluss auf das operative Geschäft haben. Der Beirat hat ausweislich § 11 des Gesellschaftervertrages eine rein beratende Funktion inne, verfügt über keinerlei Stimmrechte und nimmt keine gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsfunktionen wahr.

Die Teilnahme an (freiwilligen) Trusted-Flagger-Programmen, wie bei YouTube, steht ebenfalls nicht im Widerspruch zur geforderten Unabhängigkeit von Online-Plattformen, da im Rahmen dessen keinerlei personelle Verflechtungen oder finanzielle Beziehungen zu YouTube bestehen.

#### **e) Sorgfältige, genaue und objektive Ausübung der Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen**

Die Organisation muss in der Lage sein, ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv auszuüben und entsprechende Meldungen abzugeben. Es ist davon auszugehen, dass eine Organisation diese Eigenschaften hat, wenn sie die Anforderungen an lit. a) erfüllt, also besondere Sachkenntnis und Kompetenz für die Meldung rechtswidriger Inhalte besitzt, und es keine entgegenstehenden Anzeichen gibt. Dies kann sie im Regelfall vor allem durch eine Reihe erfolgreicher Meldungen in der Vergangenheit nachweisen. (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 45, beck-online).

Die Antragstellerin konnte zur Überzeugung der Koordinierungsstelle glaubhaft darlegen, dass die Ausübung der Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen durch die Meldestelle sorgfältig, genau und objektiv erfolgt und damit die Anforderungen des Art. 22 Abs. 2 lit. c) DSA erfüllt werden.

Die Antragstellerin kann die Erfüllung der Anforderungen von Art. 22 Abs. 2 lit. c) durch eine Reihe erfolgreicher Meldungen in der Vergangenheit positiv nachweisen. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen wurden die von der Antragstellerin vorgenommenen Strafanzeigen (mehrere hunderte Fälle) zu 98 Prozent durch die Staatsanwaltschaft als strafrechtlich relevant

eingestuft. Auch bei der Streitbelegungsstelle User Rights e.V. hat die Antragstellerin eine ähnlich hohe Erfolgsquote: Von den bislang insgesamt neun eingereichten Fällen, hat die Streitbelegungsstelle in sieben Fällen eine Rechtswidrigkeit festgestellt. Alle sieben davon wurden von der Plattform umgesetzt. Dies bestätigt eine sorgfältige, genaue und objektive Erfüllung ihrer Meldetätigkeiten.

Es sind darüber hinaus keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, die an einer objektiven, sorgfältigen und genauen Ausübung der Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen zweifeln lassen.

Da die Meldetätigkeit durch juristisch geschulte Mitarbeitende durchgeführt wird, sämtliche Inhalte vor Abgabe einer Meldung händisch gesichtet und geprüft sowie beweisgesichert werden und keine automatisierten Meldungen erfolgen, ist von einer sorgfältigen und genauen Ausübung der Tätigkeit auszugehen.

Es können sich alle Nutzerinnen und Nutzern, die von digitaler Gewalt betroffen sind, auf niederschwellige Weise (z.B. per Email) an die Antragstellerin wenden. Das Angebot ist zudem kostenlos. Als gemeinnützige GmbH verfolgt die Antragstellerin dabei keinerlei eigene kommerziellen Interessen. Damit ist auch die Objektivität sichergestellt.

Aus dem Umstand, dass sich die Antragstellerin hauptsächlich durch öffentliche Zuwendungen und private Spenden finanziert, ergeben sich ebenfalls keine Zweifel an der erforderlichen Objektivität. Unter Bezugnahme auf unternehmensinterne Vorgaben hat die Antragstellerin zur Überzeugung der Koordinierungsstelle dargelegt, dass sie ihre Tätigkeiten, unabhängig von wirtschaftlichen oder sonstigen Abhängigkeiten ausübt und Vorkehrungen gegen Interessenkonflikte getroffen hat (siehe bereits unter Ziffer 2 lit. d)).

Auch staatliche Zuwendungen stehen einer Zertifizierung nach Art. 22 Abs. 2 DSA nicht entgegen. Gemäß Erwägungsgrund 61 Satz 4 DSA könnten auch öffentliche oder halböffentliche Einrichtungen als vertrauenswürdige Hinweisgeber zugelassen werden.

Der Umstand, dass Josephine Ballon Mitglied des DSC-Beirats ist, steht einer Zertifizierung nicht entgegen. Die Zertifizierung steht in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Mitarbeiterin des Antragstellers als DSC-Beiratsmitglied. § 21 Abs. 1 DDG sieht explizit vor, dass dem Beirat acht Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, einschließlich Verbraucherverbänden, angehören sollen. Eben solche Einrichtungen sind jedoch in vielen Fällen zugleich mit der Meldung rechtswidriger Inhalte befasst. Ein Ausschluss all jener Institutionen, die Mitglieder des Beirats sind, von einer Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber, würde besonders qualifizierte Stellen von diesem Instrument exkludieren. Das war nicht Ziel des Gesetzgebers bei der Einführung eines DSC-Beirats. Dies ergibt sich mittelbar auch aus § 21 Abs. 5 DDG, der festlegt, dass die Mitglieder des Beirats in der Ausübung ihrer Tätigkeit im Beirat unabhängig sind und keinen Weisungen unterliegen sowie dass sie ausschließlich dem öffentlichen Interesse verpflichtet sind.

### **3. Auskunftspflichten**

Die Auskunftspflichten gemäß Tenorziffer 2 dienen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste für eine Prüfung, ob weiterhin die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 DSA erfüllt sind. Dazu müssen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste entsprechende Informationen vorgelegt und ggf. auch nachgewiesen werden.

Die in Tenorziffer 2 lit. a. bis e. genannten Informationspflichten ermöglichen die fortlaufende Überprüfung der Unabhängigkeit der Antragstellerin und ihrer für die Meldetätigkeit relevanten Mitarbeitenden.

Die Informationspflichten gemäß Tenorziffer 2 lit. f. und g. dienen der fortlaufenden Überprüfung der sorgfältigen, genauen und objektiven Tätigkeit bei der Übermittlung von Meldungen.

Nach erfolgter interner Prüfung der Auskünfte und Informationen durch die Koordinierungsstelle für digitale Dienste entscheidet diese, ob es einer Anpassung oder eines Widerrufs der Zertifizierung bedarf, vgl. Tenorziffer 3.

Der Bescheid begründet sich auf die zum Zeitpunkt der Zertifizierung gegebenen Umstände. Veränderungen, die Auswirkungen auf die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 DSA haben können, können dazu führen, dass die Antragstellerin nicht mehr im Rahmen ihrer Zertifizierung tätig ist. Daher ist eine Überprüfung durch die Koordinierungsstelle für digitale Dienste unabdingbar.

### **4. Widerrufsvorbehalt**

Diese Zulassung kann gemäß § 49 VwVfG i.V.m. Art. 22 Abs. 7 DSA widerrufen werden, wenn die Koordinierungsstelle für digitale Dienste infolge einer Untersuchung, die sie auf eigene Initiative, aufgrund neuer Informationen durch die Antragstellerin (vgl. Tenorziffer 3) oder aufgrund von Dritten erhaltenen Informationen durchführt, feststellt, dass die Antragstellerin die in Art. 22 Abs. 2 DSA genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Die Zertifizierung der Antragstellerin erfolgt auf Grundlage der zu der zur Bescheid-Fassung vorliegenden Informationen. Ob und wie weit eine Änderung der Struktur oder andere Änderungen einen Widerruf der Zertifizierung notwendig machen, bedarf einer anlassbezogenen Prüfung durch die Koordinierungsstelle für digitale Dienste.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Klaus Müller

Leitung der Koordinierungsstelle für digitale Dienste